

Moment mal...

Kinder- und Jugendring Sachsen e.V. - Kinder- und Jugendarbeit ist triftiger Grund

Sachsen ist im Teil-Lockdown, die Zahlen sind besorgniserregend und die Verordnungen, Allgemeinverfügungen und FAQ auf corona.sachsen.de verwirren bei genauerem Hinsehen mächtig. Ohne Zweifel, wir anerkennen und unterstützen die Bemühungen des SMS zur Corona-Bekämpfung weitgehend. Allerdings besorgen uns die im Zuge unklarer Formulierungen bereits getroffenen Entscheidungen einzelner Landkreise. Dort sind Offene Häuser teilweise schon wieder geschlossen, Sozialpädagog*innen werden z. B. Kita mit Personalnot abgeordnet und Förderung 2021 wird direkt gekoppelt an die Bereitschaft, eigenes (verordnet) „freies“ Personal in anderen Leistungsbereichen einzusetzen. Möglicherweise oder hoffentlich Einzelbeispiele...

Mit willkürlichen Regelungen, dass 25% der zur Verfügung stehenden Kapazitäten die eigenen Angebote in den Bereichen der §§ 11, 13 sowie 16 SGB VIII aufrechterhalten werden soll, wird die Kinder- und Jugendarbeit auf Freizeit/Vergnügung/Unterhaltung („Jux und Dollerei“) reduziert. Solche Regelungen sind weder fachlich und im Sinne des gesetzlichen Auftrags angemessen, noch bedarfsgerecht in einer Situation wie dieser. Vielmehr verhindern sie, dass junge Menschen den ggf. fürs Kindeswohl so wichtigen außerschulischen und -familiären Kontakt halten können. Darüber hinaus fehlt ihnen so die Gelegenheit, sich nach ihrem Bedarf, in ihrer Sprache und ohne Leistungsdruck dazu verständigen zu können, was in diesem Land gerade gesellschaftlich los ist und Ideen zu sammeln, was der eigene Beitrag zu einem gelingenden gesellschaftlichen Miteinander sein kann. Vielmehr werden mit Sorgen, Nöten, Langeweile und Verschwörungsmäthen im Internet alleingelassen.

Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit sind gesetzliche Leistungen, die jedem jungen Menschen zur Verfügung stehen sollen, Punkt. Das Rechtsamt einer großen sächsischen Stadt vertritt hinsichtlich der Öffnung von Seniorentreffs die Auffassung, dass diese aufgrund ihrer gesetzlichen Verankerung geöffnet bleiben können, weil sie der sozialen Teilhabe vorzugsweise benachteiligter Menschen dienen. Der Intention dieser Argumentation können wir uns auch mit Blick auf junge Menschen vollumfänglich anschließen, allerdings wird in Teilen Sachens für Kinder und Jugendliche ein anderer Maßstab herangezogen und das obwohl sie nach SächsCoronaSchVO pädagogisch betreut würden. Hier passen Dinge nicht zusammen bzw. werden bestimmte Altersgruppen benachteiligt. Das Wort von der verlorenen Jugend oder Generation bekommt erneut ein Gesicht. Wir begrüßen in diesem Kontext die Regelungen, die der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erlassen und so mit Augenmaß auf eine besondere Herausforderung reagiert hat.

Wir kritisieren die uneinheitliche Auslegung bzw. jene Formulierungen in der SächsCoronaSchVO, die solch ein Verfahren ermöglichen. So kann § 82 SGB VIII (vergleichbare Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen) nicht verlässlich umgesetzt werden. Junge Menschen sind keine Gruppe, die je nach Mangel an Personal in anderen Einrichtungen oder den Bedarfen der Wirtschaft an elterlicher Arbeitskraft hin- und hergeschubst werden kann. Auch junge Menschen brauchen Verlässlichkeit vor allem hinsichtlich derer, an die sie sich in möglichen Problemsituationen wenden wollen. Es ist wichtig, ihnen dafür Angebote zu machen und sie nicht in ihrer Suche nach Ausgleich und Rat sich selber zu überlassen, denn Lösungen werden sie finden, vllt. aber solche, die sie unnötig in Schwierigkeiten bringen oder gar kriminalisieren.

In der Praxis liegen aus den bisherigen Erfahrungen mit der Pandemie eine Reihe von Konzepten vor, die angepasst auch im November, Dezember oder wie lange auch immer gelten könnten. Wenn Baumärkte eine Person-je-qm-Beschränkung haben, kann diese abgewandelt auf Offene Einrichtungen nach §§ 11-14 SGB VIII angewandt werden, wenn in der Schule und Kita feste Gruppen möglich sind, kann dies auch für Offene Treffs und Jugendverbände die Regel werden.

Wir fordern das SMS auf, für Klarheit dahingehend zu sorgen, was Landkreise dürfen und was nicht. Von Seiten des Bundes und der Länder ist es Intention, Angebote der Jugendarbeit (die nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung/Unterhaltung dienen) offenbleiben. Für Sachsen muss das bedeuten, dass § 4 (1/14.) gilt und nach § 8 (4) SächsCoronaSchVo vom 28. November 2020 einen entsprechend triftigen Grund darstellt.

Gerade Jugend- und Jugendverbandsarbeit war in den letzten Wochen und Monaten mehr als verantwortungsbewusst und hat das in sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt... und, wir würden es wieder tun.

Hinweis auf unser diesbezüglichen Positionspapiere/Argumentationen
<https://www.kjrs.de/service/corona-pandemie>